KRESSBRONN

am Bodensee–da bin ich gern!

Elterninformation
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

- ☐ **Parkkindergarten**
- ☐ **Nonnenbachkindergarten**
- ☐ **Kleinkinderhaus Pünktchen**
- ☐ **Bachtobelkindergarten**

Herausgeber:
Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.

Stand: Januar 2026
Az.: 460.30

© Gemeinde Kressbronn a. B.
Die vorliegende Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur nach Rücksprache mit dem Herausgeber gestattet. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben und Hinweise in der Broschüre.

Inhalt

Vorwort 4
Kontakt 5
A. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses 6
I. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen 6
1. Aufnahmeantrag 6
2. Aufnahmevoraussetzungen 6
II. Abmeldung 7
B. Was Sie sonst noch wissen sollten 8
I. Öffnungszeiten, Betreuungsmodelle und Kinderbetreuungsjahr 8
II. Aktuelle Informationen für Eltern über die Stay Informed App 8
1. Über die App 8
2. Anmeldung 8
3. Push-Nachrichten-Funktion 8
III. Mittagessen 9
1. Wie können Sie sich in MensaMax einloggen? 9
2. Wie können Sie Essen bestellen oder abbestellen? 10
3. Wie können Sie das Essen bezahlen? 10
4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) 10
IV. Besuchsregeln und Schließtage 11
1. Regelmäßiger Besuch 11
2. Schließtage 11
V. Betreuungsverantwortung 11
VI. Krankheit und Urlaub 11
VII. Elternversammlung und Elternbeirat 12
VIII. Datenschutz 12
IX. Benutzungsregeln für Personensorgeberechtigte und Dritte 13
X. Betreuungsgebühren 13
1. Gebührenerhebung 13
2. Höhe der Gebühren 13
3. Abbuchung der Gebühren 14
4. Sanktionsgebühren 14

Vorwort

Liebe Eltern,
liebe Personensorgeberechtigte,

herzlichen Dank, dass Sie sich für eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee entschieden haben. Die Gemeinde Kressbronn a. B. nimmt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag sehr ernst. Kinder sind unsere Zukunft, deshalb gilt es diese professionell und qualitativ auf hohem Niveau in ihrer Entwicklung zu begleiten.

Heutzutage besteht die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher nicht mehr nur daraus, die Kinder zu betreuen. Bei den immer weiter steigenden Herausforderungen unserer Gesellschaft und einer globalisierten Welt, ist es gleichermaßen unsere Aufgabe, den Kindern schon in frühen Lebensjahren elementare Fähigkeiten beizubringen, damit diese auf ihre künftige Schullaufbahn gut vorbereitet werden. In den Einrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B., die sich baulich wie pädagogisch in einem sehr guten Zustand befinden, ist dies gewährleistet.

In diesem Anmeldebogen wollen wir Sie über die wichtigsten Regelungen informieren. Weitere Regelungen können Sie unserer Satzung über die Benutzung und die Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen entnehmen. Beide Satzungen finden Sie stets in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, dürfen Sie sich jederzeit gerne an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden. Für Verbesserungsvorschläge sind wir ebenfalls stets offen, denn nichts liegt uns mehr am Herzen, als das Wohl Ihrer und unserer Kinder.

Ich wünsche Ihrem Kind nun eine schöne und erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung und verbleibe

mit den herzlichsten Grüßen

Ihr

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Kontakt

Anschrift der Betreuungseinrichtungen und des Trägers

Träger:

Gemeinde Kressbronn am Bodensee
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 9662-0
Telefax: 07543 9662-50
E-Mail: kinderbetreuung@kressbronn.de
Homepage: www.kressbronn.de

Betreuungseinrichtungen:

Parkkindergarten
Maîcher Straße 26
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 5681
Telefax: 07543 9529626
E-Mail: parkkindergarten@kressbronn.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Kleinkinderhaus Pünktchen
Danziger Weg 13
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 3029240
Telefax: 07543 3028379
E-Mail: puenktchen@kressbronn.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Nonnenbachkindergarten
Zehntscheuerstraße 12/2
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 5687
Telefax: 07543 547899
E-Mail: nonnenbachkindergarten@kressbronn.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bachtobelkindergarten
Bachtobelstraße 17
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: -
E-Mail: bachtobelkindergarten@kressbronn.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Volksbank Kressbronn	IBAN DE66 6519 1500 0200 5950 08	BIC GENODES1TET
Sparkasse Bodensee	IBAN DE77 6905 0001 0020 5082 30	BIC SOLADES1KNZ

A. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

I. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen

1. Aufnahmeantrag

Zur Anmeldung Ihres Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung bitten wir Sie, die Anmeldung über das Online-Portal Little Bird vorzunehmen. Die Registrierung und Antragstellung erfolgen über folgenden Link: https://portal.little-bird.de/kressbronn.

Die Zulassung Ihres Kindes zu einer Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt anschließend durch einen schriftlichen Bescheid. Die Erziehungsberechtigten erhalten sowohl eine Rückmeldung über das System Little Bird als auch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde.

2. Aufnahmevoraussetzungen

a) Alter des Kindes

In eine Kinderbetreuungseinrichtung kann Ihr Kind nur vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

b) Kinder mit Assistenzbedarf

Kinder, die körperliche, geistige oder seelische Assistenz benötigen, können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Dies ist zuvor mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und der Gemeinde abzusprechen.

c) Ärztliche Untersuchung

Ihr Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt unter anderem die Vorsorgeuntersuchung gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums Baden-Württemberg, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zum Schutz Ihres Kindes empfiehlt die Gemeinde dringend, Ihr Kind entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu impfen. Die Aufnahme erfolgt nur nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 KiTaG (Anlage 1b), Bescheinigung über ausreichenden Impfschutz gegen Masern.

d) Änderungen bei Personensorge oder Anschrift

Falls sich bei Ihnen Änderungen in der Personensorge , Änderungen der Anschrift ergeben oder der privaten und geschäftlichen Telefonnummer ergeben, müssen Sie dies der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

e) Aufnahme bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten

Falls Sie und ein weiterer Personensorgeberechtigter bzw. Elternteil getrennt leben oder geschieden sind, müssen Sie unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeiführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere

reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen informieren.

II. Abmeldung

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind im Laufe des Kinderbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich abzumelden. Hierzu nutzen Sie bitte das zur Abmeldung vorgesehene Formular (Anlage 6). Bis zur wirksamen Abmeldung sind Sie verpflichtet, die Gebühren vollständig zu entrichten.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, es sei denn, Sie als Personensorgeberechtigte bzw. Eltern und die Gemeinde vereinbaren in gemeinsamer Absprache die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu ist es ausreichend, wenn das Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung, mit dem Einverständnis der Gemeinde und der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung, in einer bestimmten Gruppe weiterhin besucht. In diesem Fall bemisst sich die Gebühr weiterhin nach den Gebührensätzen für Krippenplätze. Für die Abmeldung aus der Kleinkindgruppe (Krippe) ist die (Anlage 6) vollständig ausgefüllt, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Kressbronn a. B. einzureichen.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis von Amts wegen grundsätzlich zum 31. August des laufenden Jahres, es steht Ihnen aber frei, Ihr Kind schon zum 31. Juli abzumelden. Genauso haben Sie die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis bis zum Tag, der dem Schuleintritt vorausgeht, zu verlängern (Anlage 3). Die Abmeldung durch Sie als Personensorgeberechtigte bzw. Eltern muss erfolgen, wenn das Kind während des Kinderbetreuungsjahres in die Schule eintritt.

In bestimmten Fällen, kann die Gemeinde das Benutzungsverhältnis beenden und Ihr Kind von Amts wegen abmelden. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- Ihr Kind fehlt unentschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
- Sie missachten wiederholt die entsprechenden Satzungen der Gemeinde oder die Benutzungsregeln.
- Sie befinden sich in einem Zahlungsrückstand über zwei Monate.
- Bei erheblichen Auffassungsunterschieden über das pädagogische Konzept.

B. Was Sie sonst noch wissen sollten

I. Öffnungszeiten, Betreuungsmodelle und Kinderbetreuungsjahr

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung richten sich nach dem jeweils von Ihnen gewählten Betreuungsmodell. Das Kinderbetreuungsjahr beginnt zum 1. September und endet zum 31. August eines jeden Jahres.

II. Aktuelle Informationen für Eltern über die Stay Informed App

1. Über die App

Information ist in der heutigen Zeit wichtig. Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B. nutzen zur schnellen und einfachen Information der Eltern die sog. Stay Informed App. Dabei handelt es sich um eine moderne und zeitgemäße App mit Nachrichten und Terminen unserer Einrichtungen. Vorteilhaft ist, dass Termine auch direkt auf den eigenen Terminkalender übertragen werden können. Die App ist für die Eltern kostenlos, Werbung wird jedoch nicht geschaltet. Anders als bei Facebook- und WhatsApp-Gruppen, muss man keine persönlichen Telefonnummern preisgeben, Ihre E-Mai-Adresse bleibt geschützt. Es gibt keine Möglichkeit für eine kommerzielle Datenauswertung.

2. Anmeldung

Sie können im Apple App Store oder Google Play Store die App installieren. Bitte nehmen Sie die Anmeldung bis spätestens zum ersten Kindergarten-/Krippentag Ihres Kindes vor. Sie erhalten dann alle Informationen und Elternbriefe auf digitalem Weg.

In Google Play oder bei Apple App Store geben Sie im Suchfeld bitte ein: „Stay Informed App“, dann klicken Sie auf „Installieren“.

Einrichtungs-ID-Nummer:

Parkkindergarten: pk44355479
Nonnenbachkindergarten: nk36728702
Kleinkinderhaus Pünktchen: kp31263943

Nach der Installation klicken Sie auf „Öffnen“ und dann gehen Sie auf „Neues Konto anmelden“. Bitte geben Sie die Einrichtungs-ID-Nummer ein, die Sie oben finden und klicken Sie anschließend auf „Verbinden“. Dann können Sie die Anmeldedaten eingeben (Ihren Namen, Namens des Kindes/der Kinder, Username etc.) Sie erhalten dann in Kürze – nach der Prüfung durch die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung – die Freigabe und können sich einloggen. Diese Prüfung erfolgt einmalig beim ersten Anmelden, danach steht Ihnen die App immer unmittelbar zur Verfügung.

3. Push-Nachrichten-Funktion

Um Push-Nachrichten von der Stay Informed App erhalten zu können, schalten Sie bitte auf Ihrem Smartphone unter „Einstellungen“ den Energiesparmodus für die Stay Informed App aus. Dies gilt nicht für IPhones, bei IOS funktioniert dies automatisch. Dieser Informationsweg

erspart der Einrichtung erhebliche Summen an Papier- und Druckerkosten, aber noch viel mehr an Zeit, die umso besser für Ihre Kinder eingesetzt werden kann. Mit dieser Informations-App bieten Ihnen die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B. einen komfortablen und praktischen Elternservice. Falls Sie kein Smartphone besitzen oder benutzen wollen, erhalten Sie die Nachrichten und Termine per E-Mail. Dazu benötigen wir Ihre aktuelle und korrekte E-Mail-Adresse. Sollten Sie weder App- noch E-Mail-Nachrichten empfangen können, teilen Sie dies bitte den pädagogischen Fachkräften Ihrer Gruppe mit. Natürlich erhalten Sie dann alle Informationen auf den bisher üblichen Wegen.

III. Mittagessen

In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B. wird im Rahmen der Mittagsbetreuung über den Gastronomiebetrieb des Seniorenheimes in Hege von der Gemeinde Kressbronn a. B. finanziell bezuschusstes Mittagessen angeboten. Um die Organisation der Bestellung, die Abrechnung und den Service zu optimieren, setzt die Gemeinde das Software-Programm „MensaMax“ ein. Die Essensbestellung erfolgt direkt über die Internetseite von MensaMax, der Sie eingeloggt dann auch die Preise entnehmen können. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung direkt an den Gastronomiebetrieb. Über Ihren Zugang auf MensaMax erhalten Sie eine schnelle und übersichtliche Darstellung über den Speiseplan, die von Ihnen bestellten Menüs und Ihren Kontostand.

Bei den Betreuungsmodellen 5, 6a und 7 sind Sie verpflichtet, ein Mittagessen für Ihr Kind zu bestellen und zu bezahlen. Dabei können Sie nur Mittagessen bestellen, das auch für den jeweiligen Betreuungsbereich vorgesehen ist. Es besteht also nicht die Möglichkeit, für ein Kindergartenkind Mittagessen für ein Krippenkind oder umgekehrt zu bestellen. Ebenfalls muss für jedes Kind ein eigenes Mittagessen bestellt werden, zwei Kinder dürfen sich nicht ein Mittagessen bzw. eine Portion teilen. Bei der Bestellung des Mittagessens können Speisevorschriften aus religiösen Gründen oder Vegetarier berücksichtigt werden. Wir bitten um Verständnis, dass Ausnahmen von diesen Regelungen aus organisatorischen wie auch aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht möglich sind. In Absprache mit den Kinderbetreuungseinrichtungen können aber bei Allergien oder gesundheitlichen Einschränkungen des Kindes, die eine Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nicht ermöglichen, Ausnahmen gemacht werden. In diesem Fall können die Personensorgeberechtigten täglich ein warmes Mittagessen zum Erhitzen in der Mikrowelle mitgeben.

Bitte beachten Sie: Liegt bei den Betreuungsmodellen 5, 6a und 7 keine Essensbestellung vor, so muss Ihr Kind zu folgenden Zeiten zwangsläufig abgeholt werden: Im Parkkindergarten bei Krippenkindern bis 11:45 Uhr, bei Kindergartenkindern bis 13:00 Uhr. Im Nonnenbachkindergarten bis 13:00 Uhr. Im Pünktchen bis 11:30 Uhr.

1. Wie können Sie sich in MensaMax einloggen?

1) Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie bitte folgende Webadresse ein: *https://mensahome.de*

2) Klicken Sie dort auf *„Neues Kundenkonto anlegen“*.

3) Tragen Sie dann bitte entsprechend Ihrer Einrichtung die folgenden Daten ein:

	Park-kindergarten	**Nonnenbach-kindergarten**	**Kleinkinderhaus Pünktchen**	**Bachtobel-kindergarten**
Projekt:	FN197	FN197	FN197	FN197
Einrichtung:	paki	nobak	puenktchen	batok
Freischaltcode:	88079	88079	88079	88079

4) Füllen Sie die notwendigen Felder aus, die Pflichtfelder sind dabei farbig hinterlegt.

5) Wenn Sie den Vorgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie ein E-Mail mit Ihren erforderlichen Zugangsdaten. Sollten Sie Ihr Passwort einmal vergessen, können Sie sich jederzeit selbst ein neues Passwort generieren und zusenden lassen.

2. Wie können Sie Essen bestellen oder abbestellen?

Mit MensaMax haben Sie den Vorteil, dass Sie Ihre Essensbestellungen sogar schon mehrere Wochen im Voraus tätigen können. Die Essensbestellung muss jedoch spätestens bis 9:00 Uhr am jeweiligen Essenstag erfolgen. Gleiches gilt für eine Abbestellung des Essens, andernfalls müssen Sie die Kosten für das Essen tragen.

3. Wie können Sie das Essen bezahlen?

Die Abrechnung wird auf Guthaben-Basis durchgeführt, daher müssen Sie im Vorhinein für eine ausreichende Deckung Ihres Mensa-Kontos sorgen. Bitte denken Sie daran, dass Sie ohne Guthaben kein Essen für Ihr Kind bestellen können. Beachten Sie bitte auch, dass es bis zu drei Werktage dauern kann, bis Ihre Überweisung Ihrem Mensa-Konto gutgeschrieben wird.

Nachfolgend erhalten Sie die Bankdaten unseres Mensabetreibers. Bitte verwenden Sie dieses Konto ausschließlich für die Verpflegungskosten:

Empfänger:	**Mc Mensa**
IBAN:	**DE39 7315 0000 1001 8156 69**
Verwendungszweck:	**Login-Name** *(Erhalt über Zugangsdaten)*

Wichtig: Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt Ihren exakten Login-Namen an, der Ihnen mit den Zugangsdaten zugemailt wird, da ansonsten die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensa-Konto nicht möglich ist.

4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt bedürftige Familien im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) bei der Finanzierung des Mittagessens im Rahmen der Kinderbetreuung. Sie können daher einen Antrag auf Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Das Antragsformular „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen“ erhalten Sie in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen, beim Jobcenter oder auch im Rathaus. Bitte beachten Sie, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 bis 4 Wochen vorher um Aufnahme in bzw. Verlängerung des Bildungs- und Teilhabepakets bemühen müssen, ansonsten müssen Sie wieder den vollen Preis bezahlen. Ein Förderantrag hat hinsichtlich Ihrer Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, d. h. auch wenn Sie einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zunächst die vollen Kosten bezahlen. Nur wer einen gültigen und aktuellen Bescheid vorgelegt hat, kann nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gefördert und damit vergünstigt abgerechnet werden.

IV. Besuchsregeln und Schließtage

1. Regelmäßiger Besuch

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden. Unsere pädagogischen Betreuungskonzepte können sich nur dann entfalten, wenn das Kind die Einrichtung entsprechend dem gewählten Betreuungsmodell besucht.

2. Schließtage

Jeder Kinderbetreuungseinrichtung stehen bis zu 32 Schließtage im Jahr zu. Die Schließtage werden insbesondere für die Betreuungsferien im Sommer beansprucht. Weitere Schließtage können für pädagogische Fortbildungsveranstaltungen der pädagogischen Fachkräfte notwendig sein, um ein hohes Maß an Qualität gewährleisten zu können. Die Schließtage werden durch die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. Sie als Personensorgeberechtigte bzw. Eltern werden rechtzeitig über die Schließtage informiert. Wir bitten um Verständnis, dass die Schließung der Einrichtungen aus pädagogischen wie auch aus organisatorischen Gründen an manchen Tagen erforderlich ist.

V. Betreuungsverantwortung

Die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend dem von Ihnen gewählten Modell für die Aufsicht über Ihre Kinder verantwortlich. Ihre Aufsichtspflicht endet erst mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind Sie als Personensorgeberechtigten bzw. Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sie tragen auch die Sorge dafür, dass Ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie haben allerdings die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung zu entscheiden, dass Ihr Kind allein nach Hause gehen darf. In diesem Fall tragen Sie die Aufsichtspflicht mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Bei gemeinsamen Veranstaltungen von Kinderbetreuungseinrichtung und Ihnen als Personensorgeberechtigten bzw. Eltern, sind Sie aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

VI. Krankheit und Urlaub

Kann Ihr Kind die Betreuungseinrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, so müssen Sie als Personensorgeberechtigte bzw. Eltern rechtzeitig die Gruppenleitung oder die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung benachrichtigen.

Ist Ihr Kind krank, so darf es zur Vermeidung der Ansteckung anderer Kinder oder der pädagogischen Fachkräfte die Einrichtung nicht besuchen. Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:

- bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
- bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 48 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;
- bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
- bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
- bei Pedikulose (Lausbefall): bis die Pedikulose vollständig abgeheilt ist;
- bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn für die Kinderbetreuungseinrichtung unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind. Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.

Für weitere Informationen zu Infektionskrankheiten bitten wir Sie, das Merkblatt (Anlage 9) aufmerksam durchzulesen.

VII. Elternversammlung und Elternbeirat

Mindestens einmal im Jahr findet für die Personensorgeberechtigten bzw. die Eltern eine Elternversammlung (Elternabend) der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung statt. Die Elternversammlung dient dazu, Sie über die Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtung zu informieren. Die Elternversammlung wählt jährlich einen Elternbeirat, der aus mindestens einem Elternvertreter pro Gruppe besteht. Die Gemeinde gibt eine eigene Broschüre über die Arbeit von Elternbeiräten heraus, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen oder im Rathaus erhältlich ist.

VIII. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes in der Einrichtung erhoben, gespeichert oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Daten zur Erstellung der Bildungs- und

Entwicklungsdokumentation dürfen nur mit Ihrer schriftlichen Einwilligung erfasst werden. Wir bitten Sie jedoch, diese Einwilligung zu erteilen, damit die Kinderbetreuungseinrichtung ihrem pädagogischen Auftrag entsprechend handeln kann. Fotos von Ihren Kindern in Druckmedien oder im Internet dürfen ebenfalls nur mit Ihrer schriftlichen Einwilligung veröffentlicht werden. Wir bitten Sie auch hier, die Einwilligung zu erteilen.

IX. Benutzungsregeln für Personensorgeberechtigte und Dritte

Personensorgeberechtigte und Dritte haben bei der Benutzung bzw. beim Betreten der Kinderbetreuungseinrichtungen Folgendes zu beachten:

- Unzumutbare Störungen oder Belästigungen anderer Benutzer sind zu vermeiden.
- Es dürfen keine Hunde mitgebracht werden.
- Es dürfen keine Musikgeräte in störender Lautstärke oder Instrumente gespielt werden oder sonst übermäßig Lärm verursacht werden.
- Es dürfen keine Waren oder Leistungen aller Art feilgehalten bzw. angeboten werden oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen geworben werden.
- Personen dürfen sich nicht in Anstoß erregendem Zustand in der Kinderbetreuungseinrichtung aufhalten.
- Es ist verboten, in den Kinderbetreuungseinrichtungen oder den zugehörigen Außenanlagen zu rauchen.

Auf weitere Benutzungsregeln durch eine ausgehängte Hausordnung ist zu achten. Personensorgeberechtigte und Dritte haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der pädagogischen Fachkräfte oder des zuständigen Hausmeisters, Folge zu leisten. Nähere Informationen zu Benutzungsregeln finden Sie in der Satzung über die Benutzung und die Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen im Internet.

X. Betreuungsgebühren

1. Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B. fallen Gebühren an. Die Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob Ihr Kind im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besucht hat oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen des Kindes (z. B. wegen Krankheit) ist die volle Gebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für Ihr Kind freigehalten werden soll. Die Gebühren sind darüber hinaus auch während der Betreuungsferien sowie bei vorübergehender Schließung (z. B. Schließtage) zu entrichten. Eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich.

2. Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils gewählten Betreuungsmodell. Sie bemessen sich dabei unter anderem auch nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend in Ihrem Haushalt leben. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen (Anlage 7). Die

Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Die jeweils aktuellen Gebührensätze finden Sie in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Internet.

Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat sich dazu entschlossen, die Kinderbetreuung auf einem sehr hohen Niveau mit ausschließlich gut qualifizierten pädagogischen Fachkräften anzubieten. Um ein hohes Niveau auf Dauer gewährleisten zu können, ist ein sehr hoher finanzieller Aufwand notwendig. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Gemeinde Gebühren für die Erbringung der Betreuungsleistungen erhebt und diese an die Preisentwicklungen anpasst. Jährlich werden von den Trägerverbänden Empfehlungen für die Gebührenerhebung herausgegeben. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hält sich an diese Empfehlungen, verlangt daher keine geringeren, aber auch keine höheren Gebühren. Trotz Gebührenerhebung finanziert die Gemeinde jedoch ca. 80 % der Kosten der Kinderbetreuungseinrichtungen aus allgemeinen Steuermitteln. Die Gebühreneinnahmen reichen also nur aus, um ca. 20 % der Kosten zu decken. Die Gemeinde fördert daher die Kinderbetreuung in ganz erheblichem Maße und unterstützt so die Kressbronner Familien. Aus diesen Gründen bittet die Gemeinde für die Gebührenerhebung und die in der Regel jährlichen Erhöhungen um Verständnis.

3. Abbuchung der Gebühren

Die Gebühren für monatlich zu buchende Modelle werden zum Ende des vorausgehenden Kalendermonats für den folgenden Kalendermonat, für täglich zu buchende Modelle zum Ende des laufenden Kalendermonats im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erhoben. Eine Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung oder durch Überweisung ist nicht möglich.

4. Sanktionsgebühren

Werden Kinder einer Betreuungseinrichtung entgegen den Betreuungszeiten vor bzw. nach dem jeweils gewählten Modell in der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben oder belassen, so sind vom Gebührenschuldner Sanktionsgebühren an die Gemeinde Kressbronn a. B. zu entrichten. Aus diesem Grund möchten wir an Sie appellieren, Ihr Kind pünktlich von der Einrichtung abzuholen bzw. nicht früher abzugeben.

Die jeweils aktuellen Gebührensätze entnehmen Sie bitte der Kinderbetreuungsgebührensatzung, die im Internet eingesehen werden kann.